

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 75 bis 90

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 3. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 19. März 2013

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474);
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732);
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592).
- § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 10. August 2001, S. 281) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1. b) erhält folgende Fassung:

für die Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem
Kalenderjahr 2013 695 v.H.

§ 1 Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

Gewerbesteuer ab dem 01.01.2014 505 v. H.
Gewerbesteuer ab dem 01.01.2015 510 v. H.
Gewerbesteuer ab dem 01.01.2016 520 v. H.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. März 2013

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Frau Siekierski
Tel.-Nr.: 0203/283-2263*

Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2013 vom 19. März 2013

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 18.03.2013 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese Verordnung beruht auf § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516).

**§ 1
(Verkaufsoffener Sonntag am 07.04.2013)**

Am Sonntag, dem 07.04.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 2
(Verkaufsoffener Sonntag am 21.04.2013)**

Am Sonntag, dem 21.04.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 3
(Verkaufsoffener Sonntag am 05.05.2013)**

Am Sonntag, dem 05.05.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Am Sonntag, dem 05.05.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 4
(Verkaufsoffener Sonntag am 12.05.2013)**

Am Sonntag, dem 12.05.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am 02.06.2013)**

Am Sonntag, dem 02.06.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am 16.06.2013)**

Am Sonntag, dem 16.06.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Margarethenstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße), Friedrich-Ebert-Straße (von der Moerser Straße bis zur Schwarzenberger Straße), Schwarzenberger Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Margarethenstraße), Margarethenstraße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Moerser Straße), Atroper Straße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße)

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am 07.07.2013)**

Am Sonntag, dem 07.07.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur

Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am
14.07.2013)**

Am Sonntag, dem 14.07.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am
18.08.2013)**

Am Sonntag, dem 18.08.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Ruhrort, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Homberger Straße, Eisenbahnstraße, Hafestraße, Ruhrorter Straße (von der Hafestraße bis zur Krausstraße), Krausstraße, Dammstraße (von der Krausstraße bis zur Homberger Straße)

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am
08.09.2013)**

Am Sonntag, dem 08.09.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Neudorf, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßenabschnitten liegen: Oststraße (von Haus-Nr. 80 bis 178), Bismarckstraße (von Haus-Nr. 76 bis 124), Grabenstraße (von Haus-Nr. 90 bis 120)

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Stockholmer Straße (von der Schulte-Marxloh-Straße bis zur Weseler Straße), Willy-Brandt-Ring (von der Weseler Straße bis zur Egonstraße), Egonstraße, Wilfriedstraße (von der Egonstraße bis zur Wolfstraße), Wolfstraße, Ottostraße, Hermannstraße (von der Ottostraße bis zur Schulte-Marxloh-Straße), Schulte-Marxloh-Straße (von der Hermannstraße bis zur Stockholmer Straße)

Am Sonntag, dem 08.09.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Huckingen, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Mündelheimer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Kaiserswerther Straße), Düsseldorfer Landstraße (vom Möhlenkamp bis zur Sandmühle)

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am
22.09.2013)**

Am Sonntag, dem 22.09.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen: Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 12
(Verkaufsoffener Sonntag am
29.09.2013)**

Am Sonntag, dem 29.09.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergsstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 13
(Verkaufsoffener Feiertag am
03.10.2013)**

Am Tag der Deutschen Einheit, dem 03.10.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße),

Reichenberger Straße, Jägerstraße,
Buschstraße

**§ 14
(Verkaufsoffener Sonntag am
06.10.2013)**

Am Sonntag, dem 06.10.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 15
(Verkaufsoffener Sonntag am
27.10.2013)**

Am Sonntag, dem 27.10.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:

Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 16
(Verkaufsoffener Sonntag am
03.11.2013)**

Am Sonntag, dem 03.11.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 17
(Verkaufsoffener Sonntag am
10.11.2013)**

Am Sonntag, dem 10.11.2013, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 18
(Verkaufsoffener Sonntag am
01.12.2013)**

Am Sonntag, dem 01.12.2013, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 19
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 18 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 20
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 19. März 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1
Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für einen Bereich zwischen Franz-Lenze-Platz, Am Helpoot, Brunnenweg, Hermannstraße, Hofgasse, Im Bremmenkamp und Franz-Lenze-Platz ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 932 1. Änderung –Walsum–** durchgeführt.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und der Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abgesehen.

Hinweis:

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer formalen Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 19. März 2013

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Faßbender
Tel.-Nr.: 0203/283-6488

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 18.04.2013 um 18 Uhr in der **Gesamtschule Globus am Dellplatz, Aula** wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2035 –Dellviertel– „Brockhoffstraße“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist:

Planungsrecht für eine Bebauung der weitestgehend unbebauten Grundstücke zwischen dem Wohnquartier Curtiusstraße und dem Gelände der Dr. Welker-Stiftung zu schaffen. Ein Investor beabsichtigt die Errichtung einer hochwertigen Wohnanlage bestehend aus 6 Stadtvillen mit insgesamt 30 Wohneinheiten.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Die Planunterlagen können vom 11.04. bis 17.04.2013 – 5 Werktage vor dem Anhörungstag – im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

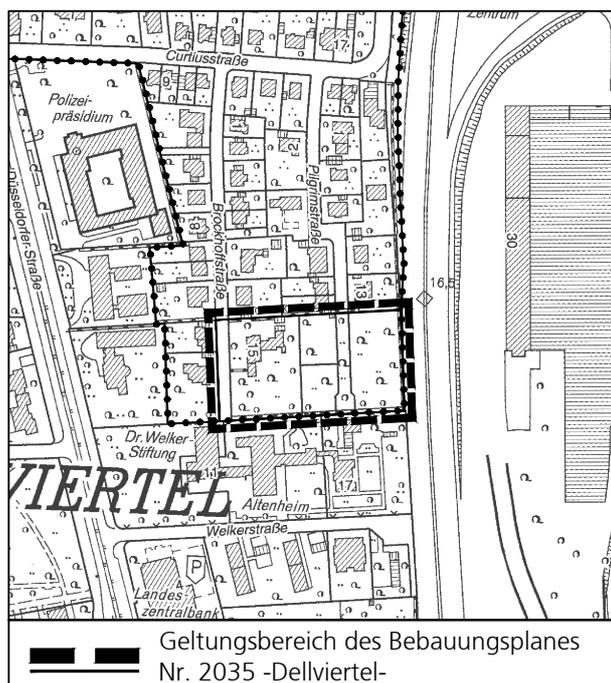
Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 19. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Hölkemeier
Tel.-Nr.: 0203/283-2842



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 18.04.2013 in der **Gesamtschule Globus am Dellplatz, Aula** wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Bebauungsplan Nr. 1194 –Dellviertel– „ehemalige Sportanlage Mercatorstraße“

Die Vorstellung erfolgt als zweiter Tagesordnungspunkt der **um 18 Uhr beginnenden Sitzung**, in der zunächst die Planung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2035 –Dellviertel– Brockhoffstraße diskutiert wird.

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist:

Die Ansiedlung einer neuen Feuer- und Rettungswache für die Stadtteile Altstadt, Dellviertel, Duissern, Kaßlerfeld, Neudorf-Süd und Neuenkamp. Neben der Feuerwache soll ein neues Autohaus entwickelt werden.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Die Planunterlagen können vom 11.04. bis 17.04.2013 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

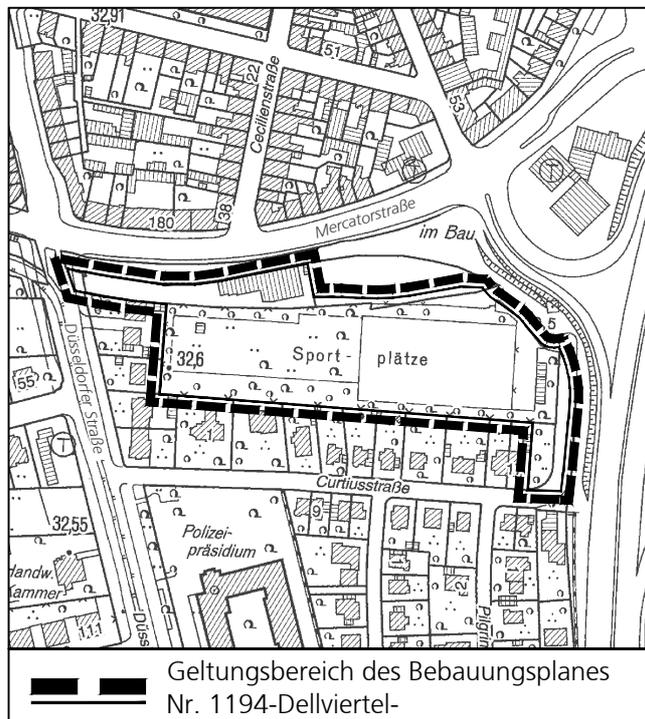
Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 19. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Hölkemeier
Tel.-Nr.: 0203/283-2842



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– für einen Bereich südlich des Hauptbahnhofgebäudes, zwischen der westlichen Grenze der Bahntrasse, der Koloniestraße und westlichen Grenze der Trasse der A 59 gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 die öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– beschlossen. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.04.2013 bis 03.05.2013 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplan-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.54 –Innenstadt– im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben der Flächennutzungsplan-Änderung und der Begründung die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Verunreinigungen
- Klima
- Erschütterungen
- Luftschadstoffe
- Schall
- Verkehr
- Artenschutz
- Einzelhandel

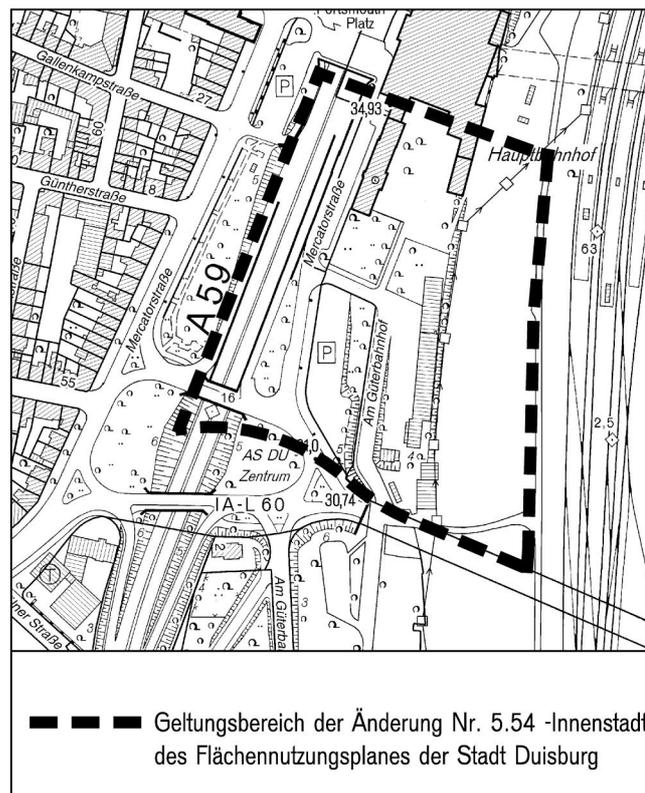
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 965 A 1. Änderung –Wanheim-Angerhausen– „Wohnpark Neuenhof“ für einen Bereich südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Neuenhofstraße, westlich der Düsseldorfer Landstraße, nördlich der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Römerstraße und östlich der im Bebauungsplan Nr. 965 A ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 965 A 1. Änderung –Wanheim-Angerhausen– „Wohnpark Neuenhof“ beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, das vorhandene Wohnbaukonzept dahingehend umzuändern, dass die Flächen bedarfspezifisch weiter entwickelt werden können. Es soll ein Angebot an neuen/innovativen Wohnformen des Einfamilien- und Geschosswohnungsbaus geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 965 A 1. Änderung –Wanheim-Angerhausen– „Wohnpark Neuenhof“ liegt mit der Begründung einschließlich dem Umweltbericht auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.04.2013 bis 03.05.2013 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg –Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement– abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplans Nr. 965 A 1. Änderung –Wanheim-Angerhausen– „Wohnpark Neuenhof“ im Bezirksamt Süd, „Bürger-service“, Sittardsberger Allee 14, 47249 Duisburg, montags und mittwochs bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie dienstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün vom 12.06.2012

- Stellungnahme der Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 21.06. und 29.06.2012
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53 vom 12.06.2012

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutz
- Schall
- Störfallbetriebe
- Verkehr
- Altlasten

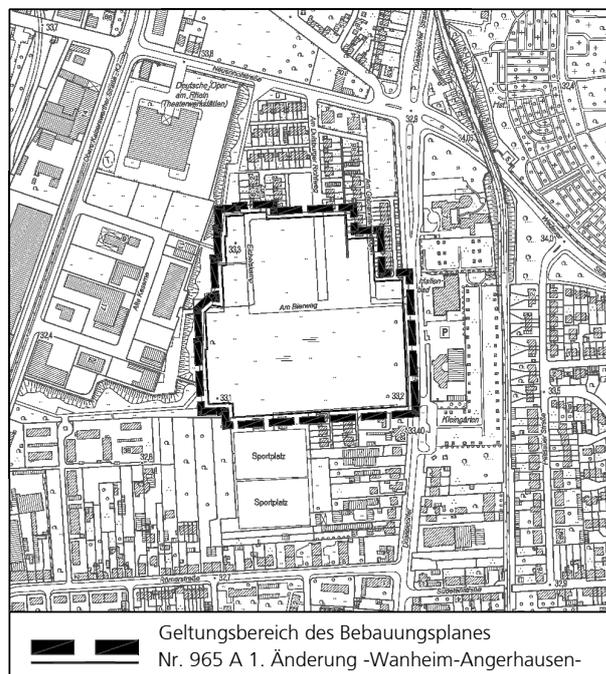
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1134 –Hochfeld– „Ringlokschuppen“ für einen Bereich südlich der Heerstraße zwischen Kruppenhakstraße, Düsseldorf Straße, Paul-Esch-Straße und der Güterbahnstrecke Abzweig Duisburg-Hochfeld-Süd - Duisburg Hauptbahnhof und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 –Hochfeld– für einen Bereich der ehemaligen Transcontainer-Umschlaganlage südlich der Heerstraße zwischen Kruppenhakstraße und Düsseldorf Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 1134 –Hochfeld– „Ringlokschuppen“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 –Hochfeld– beschlossen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es im Sinne eines flächensparenden Brachflächenrecycling die Fläche zu einem Gewerbestandort zu entwickeln. Der Planbereich soll somit einer städtebaulich geordneten gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Zur Realisierung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 1134 –Hochfeld– „Ringlokschuppen“ ist die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 –Hochfeld– im Parallelverfahren durchzuführen. Im Flächennutzungsplan soll die Darstellung von „Fläche für Bahnanlagen“ in „Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ und „Grünfläche“ geändert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1134 –Hochfeld– „Ringlokschuppen“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 –Hochfeld– liegen mit den Begründungen einschließlich den Umweltberichten auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.04.2013 bis 03.05.2013 einschließlich beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg –Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement– abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich kann eine Kopie des Bebauungsplans Nr. 1134 –Hochfeld– „Ringlokschuppen“ und der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.50 –Hochfeld– im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Auskünfte können jedoch nur beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, Zimmer 435 erteilt werden.

An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplan und der Begründung sowie der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden, wie:

- Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Grün vom 27.08.2012 und 22.11.2012
- Stellungnahme des Amtes 61-21 Lärmaktionsplanung vom 18.09.2012

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Artenschutz
- Altlasten
- Verkehr
- Schall
- Biotoptypen

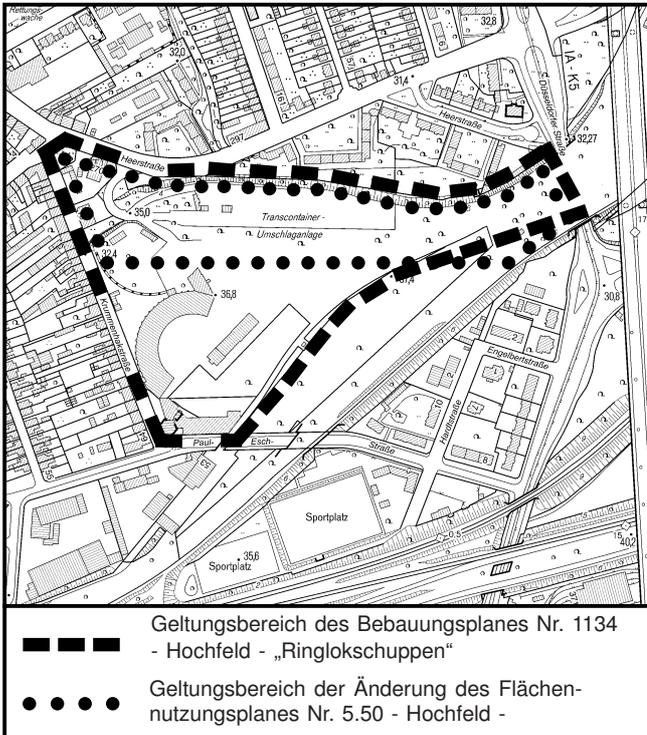
Informationen zu den Bauleitplanverfahren finden Sie auch im Internet unter <http://www.duisburg.de/stadtentwicklung> unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Planen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung.

Duisburg, den 19. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477*



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 im Einverständnis mit dem Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den sonstige Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Beeck Flur 44 Flurstücke 223 und 226 (U 101/42 G), vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde dem Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 12. März 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 12. März 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 im Einverständnis mit der Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Beeck Flur 43 Flurstücke 23 und 24 (U101/51) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden.

Der Beschluss ist seit dem 14. März 2013 unanfechtbar.

Duisburg, den 14. März 2013

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Aylin Marks, zuletzt wohnhaft Riekenbank 19, 45359 Essen, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 K 83751, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 211, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr - 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Buschmann-Neuenkamp

Auskunft erteilt:
Frau Buschmann-Neuenkamp
Tel.-Nr.: 0203/283-8840

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Damian Andrzej Jennej, zuletzt wohnhaft Im Wohnpark 7, 50127 Bergheim gerichtete Bußgeldbescheid vom 27.11.2012, Aktenzeichen 222001334550 SB112, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Hanisch
Tel.-Nr.: 0203/283-2678

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Frau Luminita Vasile, zuletzt wohnhaft: Beguinenstraße 3, 47228 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2013, Aktenzeichen 554262, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 221 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Marcela Vasile, gesetzl. Vertreter Luminita Vasile, zuletzt wohnhaft: Beguinenstraße 3, 47228 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2013, Aktenzeichen 554263, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 221 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Marius Vasile, zuletzt wohnhaft: Beguinenstraße 3, 47228 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2013, Aktenzeichen 554278, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 221 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Sara Vasile, gesetzl. Vertreter Luminita Vasile, zuletzt wohnhaft: Beguinenstraße 3, 47228 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 12.03.2013, Aktenzeichen 554262, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 221 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wiegand

*Auskunft erteilt:
Herr Weißgerber
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuer- und Zinsbescheid für das Jahr 2010 vom 11.03.2013
Gewerbsteuerermessbescheid für das Jahr 2010 vom 11.03.2013

Steuerpflichtiger: Witte, Ralph
Buchungsstelle: 914-0-904-6
Bisherige Anschrift:
Hansastr. 133, 47058 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 77/79, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 11. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jankowski

Auskunft erteilt:
Frau Wetzel
Tel.-Nr.: 0203/283-6717

Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, Bezirksamt Mitte, Bürger Service, versteigert öffentlich meistbietend ab 25.04.2013, 18.00 Uhr im Rahmen einer 10-tägigen Internetauktion unter www.fundus.eu (sonderauktionen.net) Fahrräder und andere diverse Fundsachen.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können ab dem 28.03.2013 unter www.fundus.eu besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 27.03.2013 beim Bezirksamt Mitte, Bürger Service geltend gemacht werden.

Duisburg, den 13. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

SchuweraK

Auskunft erteilen:
Frau Kurc,
Tel.-Nr.: 0203/283-2291
Frau Meier,
Tel.-Nr.: 0203/283-3424
Frau Mellen,
Tel.-Nr.: 0203/283-4619

Bekanntmachung einer Fundsachenversteigerung

Die Stadt Duisburg, Bezirksamt Süd, Bürgerservice Süd, versteigert öffentlich meistbietend ab 09.05.2013; 19.00 Uhr im Rahmen einer 10-tägigen Internetauktion unter www.fundus.eu (sonderauktionen.net) Fahrräder und andere diverse Fundsachen.

Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände können ab dem 11.04.2013 unter www.fundus.eu besichtigt werden.

Eigentumsansprüche können bis zum 10.04.2013 beim Bezirksamt Süd, Bürgerservice geltend gemacht werden.

Duisburg, den 12. März 2013

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klein
Städt. Oberverwaltungsrat

Auskunft erteilen:
Frau Klein,
Tel.-Nr.: 0203/283-8949
Frau Keller,
Tel.-Nr.: 0203/283-7141

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3237035385 (alt 137035382) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 01. März 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201402496 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 04. März 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201223512 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05. März 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3219056342 (alt 119056349) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 06. März 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208142129 (alt 108142126) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 13. März 2013

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Amtsgerichts Duisburg

Aufgebot, Frau Elisabeth Senge, Zu den Tannen 10-12, 47269 Duisburg, vertreten durch die Betreuerin Rechtsanwältin Birgit Clören-Stolze, Hedwigstraße 26, 47058 Duisburg, Antragstellerin, hat das Aufgebot der abhanden gekommenen Sparbücher mit der Nummer 3 206 062 220 zu dem Sparkonto mit der Nummer 3 206 062 220, ausgestellt auf Elisabeth Senge, sowie Nummern 3 200 318 487 und 3 241 004 724 zu den Sparkonten mit den Nummern 3 200 318 487 und 3 241 004 724, ausgestellt auf Adolf Heinrich Senge, sämtlich von der Sparkasse Duisburg, beantragt. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.07.2013 seine Rechte anzumelden und die Sparurkunden vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 07. März 2013

Amtsgericht
78a II 65/12

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 14. Februar 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2011 mit einem Bilanzverlust von 30.313.459,19 Euro wird festgestellt.
2. Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland und Westfalen e.V. hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 geprüft und am 05. Dezember 2012 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEBAG Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft Aktiengesellschaft (seit 13. Februar 2012 GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH), Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze

und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: Es kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass der im Jahresabschluss berücksichtigte Inhalt des Vertragsentwurfs zur Entlassung der Gesellschaft aus der Fertigstellungsverpflichtung des Erweiterungsbaus des Museums Küppersmühle zu einem Abschluss gebracht wird. Über die Angemessenheit der unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Rückstellungen zur Berücksichtigung drohender Verluste und Folgen aus der Einstellung der Erweiterung Museum Küppersmühle in Höhe von €22.648.802,75 konnten wir daher keine hinreichende Sicherheit gewinnen.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass der Bestand der Gesellschaft durch Risiken bedroht ist, die in den Abschnitten „Entwicklung des Projektes Erweiterungsbau Museum Küppersmühle“ und „Risiken, Chancen und Ausblick der zukünftigen Entwicklung“ des Lageberichts dargestellt sind. Dort ist ausgeführt, dass

die Liquiditätslage der Gesellschaft angespannt ist und die finanzierenden Kreditinstitute zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit eine bis zum 28. Februar 2013 befristete Kreditzusage erteilt haben. Der Fortbestand der Gesellschaft ist von der finanziellen Unterstützung durch die Kreditinstitute abhängig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Weiterführung des Projektes Küppersmühle, zu der die Gesellschaft nach der aktuellen Vertragslage verpflichtet wäre, die Gesellschaft wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch vollständig überfordern würde, da in diesem Fall weitere Baukosten von mindestens €30.000.000,00 zu erwarten wären. In dem Abschluss des im Entwurf vorliegenden Abwicklungsvertrags wird deshalb aus heutiger Sicht die einzige Möglichkeit gesehen, das Projekt Erweiterungsbau Museum Küppersmühle vollständig abzuschließen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.

Engbert Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 04. März 2013

Geschäftsführer

Dr. Utz Brömmekamp

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2011

Die Gesellschafterversammlung der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2011 mit einem Jahresüberschuss von 9.591.881,41 Euro wird festgestellt.
2. Der unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse entstehende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2011 geprüft und am 27. April 2012 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Duisburger Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DBV) & Co. Immobilien KG, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt V. „Vermögens- und Finanzlage“ sowie Abschnitt VII. „Wirtschaftliche Entwicklung und Ausblick“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht ist.

Düsseldorf, den 27. April 2012

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Engbert Sonnhoff
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Duisburg, den 04. März 2013

Geschäftsführer

Dr. Utz Brömmekamp Udo Steinke